

Gemeinde Meggen



Verordnung für den Gemeindeführungsstab (GFS) der Gemeinde Meggen

vom 11. Juni 2008

mit Änderung vom 16. Dezember 2015

Art. 1 Grundlagen

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 04. Oktober 2002, SR Nr. 520.1
- Gesetz über den Bevölkerungsschutz vom 19. Juni 2007, SRL Nr. 370
- Verordnung zum Bevölkerungsschutz vom 08. April 2008, SRL Nr. 371

Art. 2 Zweck

Die Verordnung regelt die Organisation, die Aufgaben und die Kompetenzen des Gemeindeführungstabes (GFS) Meggen.

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Die Verantwortung für die Bewältigung einer Katastrophe oder einer Notlage liegt beim Gemeinderat. Er trifft die erforderlichen Massnahmen, nötigenfalls in Abweichung der Organisations- und Kompetenzordnung (OKO).

² Der GFS ist dem Gemeinderat als beratendes Organ unterstellt und beschafft die notwendigen Entscheidungsgrundlagen.

³ Der GFS wird von einem Chef oder einer Chefin Bevölkerungsschutz geführt. Diese Aufgabe obliegt dem Gemeinderatsmitglied mit dem Ressort Sicherheit. Bei Bedarf kann ein Katastropheneinsatzleiter oder eine Katastropheneinsatzleiterin (KEL) vom Kanton beigezogen werden.

Art. 4 Organisation

¹ Folgende Funktionen gehören dem Kernstab GFS an:

- a. Gemeinderatsmitglied Ressort Sicherheit als Chefin oder Chef Bevölkerungsschutz;
- b. Gemeindeglied als Stabschefin oder Gemeindeglied als Stabschef;
- c. Feuerwehrkommandantin oder Feuerwehrkommandant;
- d. Zivilschutzkommandantin oder Zivilschutzkommandant;
- e. Leiterin oder Leiter Sanität;
- f. Leiterin oder Leiter Betriebe/Werke.

Im Einsatzfall können

- g. weitere Mitglieder, abgestimmt auf die Ereignisbewältigung, nach Bedarf und Möglichkeit zugezogen und integriert werden.

Die GFS-Mitglieder lit. a bis f ernennen und melden im Verhinderungsfall (Einsatz mit ihren Formationen, Ortsabwesenheit etc.) ihre Stellvertretungen.

² Das Gemeinderatsmitglied mit dem Ressort Sicherheit führt den GFS, nimmt die Vertretung des Gemeinderates wahr und stellt die Verbindung zur politischen Führung sicher. Es trägt für die Arbeit des GFS die politische Verantwortung.

³ Der oder die Chefin Bevölkerungsschutz wird vom Gemeinderat gewählt. Die Amtsperiode dauert vier Jahre.

Art. 5 Aufgaben des GFS

¹ Der GFS bereitet sich auf die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen vor und beschafft die notwendigen Entscheidungsgrundlagen für den Gemeinderat.

² Er koordiniert die Katastrophen- und Nothilfe und setzt die eigenen Mittel in der Akutphase selbständig ein.

Art. 6 Aufgaben der Chefin oder des Chefs Bevölkerungsschutz

¹ Ständige Pflichten:

- a. Erstellung und regelmässige Aktualisierung der Einsatz- und Führungsdokumentation GFS;
- b. Beratung des Gemeinderates bei den Vorbereitungen zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen;
- c. Koordination der Vorbereitungen unter den Partnerorganisationen.

² Pflichten bei einem Aufgebot des GFS:

- a. Sicherstellen einer ereignisbezogenen Gliederung des GFS;
- b. Führung des GFS;
- c. Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen für den Gemeinderat;
- d. Sicherstellung der Verbindungen zu den kantonalen Instanzen.

Art. 7 Kompetenzen des GFS

Der GFS verfügt im Einsatz über folgende Kompetenzen:

- a. Einsetzen der ordentlichen Mittel der Gemeinde;
- b. Einsetzen der in der Gemeinde dienstleistenden Truppen (Spontanhilfe);
- c. Beantragen weiterer Unterstützung beim Kantonalen Führungsstab Luzern (KFS LU);
- d. Einsetzen der vom KFS LU zugewiesenen Mittel;
- e. Einsetzen von freiwilligen Hilfskräften;
- f. Umsetzung der gefällten Entscheide;
- g. Information der Bevölkerung;
- h. Finanzkompetenz:
 - erforderliche finanzielle Mittel für Sofortmassnahmen zur Gefahrenabwehr;
 - bis maximum CHF 50'000.00 für weitere Massnahmen;
 - zusätzliche finanzielle Mittel sind vom Gemeinderat zu bewilligen.

Art. 8 Aufgebot und Führungsstandort des GFS

¹ Das Aufgebot weiterer im GFS benötigter Mitglieder erfolgt durch die Chefin oder den Chef Bevölkerungsschutz.

² Der Führungsstandort des GFS ist in der Regel das Gemeindehaus. Ist dieser Standort gefährdet gilt subsidiär der Standort KP Zentralschulhaus¹.

¹ Fassung gemäss Änderung vom 16.12.2015, in Kraft ab 01.01.2016

Art. 9 Ausbildung

Die Ausbildung des GFS erfolgt in Absprache mit dem Gemeinderat oder auf Anordnung des Kantonalen Führungsstabes.

Art. 10 Einsatz- und Führungsdokumentation

Die Einsatz- und Führungsdokumentation enthält mindestens:

- a. Aufgebotsliste für den Kernstab GFS;
- b. Aufgebotsliste für die Alarmierungsgruppe;
- c. Liste mit Adressen und Ansprechstellen;
- d. Unterlagen zur Alarmierung der Bevölkerung und der Verbreitung von Verhaltensmassnahmen;
- e. Mitteltabelle und Bezugsliste;
- f. Einsatzkonzepte (bei den Organisationen vorhanden);
- g. Hinweis betreffend Führungsstandort.

Art. 11 Kostenregelung

Der Aufwand für die Ausbildung, die Vorbereitungen und die regelmässigen Rapporte des GFS werden gemäss der Entschädigungsordnung für Kommissionen abgegolten.

Art. 12 Versicherung

Für alle eingesetzten Personen und Organisationen (inkl. vom GFS eingesetzte freiwillige Helferinnen und Helfer), schliesst die Gemeinde Meggen eine entsprechende Versicherung ab.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.07.2008 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Verordnung über die Organisation der Katastrophen- und Nothilfe in Friedenszeiten in der Gemeinde Meggen (Gemeinde-Notstandsführungsorganisation) vom 15. Januar 1992 sowie alle bisherigen Weisungen der Gemeinde Meggen für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen.

6045 Meggen, 11. Juni 2008 / GRB Nr. 178

Gemeinderat Meggen

Andreas Heer
Gemeindepräsident

Daniel Ottiger
Gemeindeschreiber